

## Satzung der Schützengesellschaft Hechendorf-Güntering

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Hechendorf-Güntering“ e.V. und hat seinen Sitz in Hechendorf.

Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen, das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr nach schriftlichem Antrag werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Sorgeberechtigten.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst nach zwei Jahren Mitgliedschaft (unter 18 Jahren) bzw. nach einem Jahr Mitgliedschaft (ab 18 Jahre).

Eine Teilnahme am Schießbetrieb kann erst ab dem 10. vollendeten Lebensjahr erfolgen, wenn die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde gemäß der Verordnung des Waffengesetzes vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Teilnahme am Schießbetrieb erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahres erfolgen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten muss in jedem Fall vorliegen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vorstandschaft erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu respektieren.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## § 6 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar jeden Jahres per Lastschrift eingezogen

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt; dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei groben Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt wurde und nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Einzahlung gelangt ist.

3

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses. Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger Zuwendungen statt.

Der Vereinsausweis ist zurückzugeben.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 6 Mitgliedern:

1. Schützenmeister, als Vorsitzender
  2. Schützenmeister, als stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart  
Schriftführer  
Sportleiter / Kugel  
Sportleiter / Bogen  
Jugend sportleiter.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Schützenmeister (Vorsitzender) oder der 2. Schützenmeister (stellvertretender Vorsitzender) mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Schützenmeister von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Schützenmeisters Gebrauch machen darf.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann ein Vertreter vom Vorstand bestellt werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, durch persönliches Anschreiben unter der zuletzt bekannten Anschrift der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte:
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) des Kassiers über die Jahresabrechnung (Kassenbericht)
  - c) der Kassenprüfer
  - d) des Sportleiters
2. Entlastung des Vorstandes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Ausschussmitglieder
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Satzungsänderungen
8. schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung
9. Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn Sie mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung beim 2. Schützenmeister, eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Ablauf der Sperrfrist (siehe § 5, Abs. 2).

Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Ausschussmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 11 Ausschuss

Es wird ein Ausschuss mit beratender Funktion gebildet. Der Ausschuss besteht aus dem:

Jugendleiter,  
Damensportleiterin,  
Standwart,  
Schussmeister / Böller  
zwei Beisitzern, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

## § 12 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

Die in § 5 dieser Satzung enthaltene Sperrfrist der Stimmberechtigung entfällt bei Vereinsjugendversammlungen.

## § 13 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und der dort gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer verfasste Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Über den Verlauf der Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der tatsächlich registrierten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Seefeld übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B.: Förderung des Schießsportes) vorrangig dem Ortsteil Hechendorf zu verwenden hat.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnungen auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind.

Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat in gleicher Form und Frist innerhalb einer Woche zu erfolgen.

## § 15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist durch die Vorstandschaft eine wirksame Bestimmung zu beschließen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitmöglichst entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu beschließen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht, vernünftigerweise vereinbart worden wäre. Der Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen zu beschließen, die dem Zwecke der steuer- und finanzrechtlichen Gesetze dienen, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten